

Landesschulrat für Niederösterreich

Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten



St. Pölten, am 21. April 2016

I-110/160-2016

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungskurse, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

A. STELLUNGNAHME

des Landesschulrates für Niederösterreich zu den im Betreff angeführten legislativen Maßnahmen

Schulorganisationsgesetz

Zu § 39 Abs. 1 SchOG: Grundsätzlich wird die Idee begrüßt, alle SchülerInnen Technisches und Textiles Werken zu lehren. Doch ist das qualitätsvoll nicht durch eine Zusammenlegung, sondern nur durch einen verpflichtenden Unterricht in beiden Fächern möglich. Die Zusammenlegung von Technischem und Textilem Werken in der vorgeschlagenen Novellierung ist mit folgender Begründung abzulehnen:

Es gibt keine LehrerInnen, die für diesen neuen Pflichtgegenstand, der Aspekte des Technischen und des Textilen Werkens beinhaltet, universitär ausgebildet sind. Die AHS zeichnet sich u. a. dadurch aus, dass fachfremder Unterricht sehr selten vorkommt. Im Sinne der Qualitätssicherung muss das auch in Zukunft gewährleistet sein. Selbst bei einer sofortigen Umstellung der Lehrerausbildung können im Herbst 2021 nicht einmal annähernd ausreichend viele für dieses Fach qualifizierte PädagogInnen zur Verfügung stehen, um den Unterricht im neuen Gegenstand flächendeckend zu übernehmen.

Zu § 56 Abs. 3 SchOG: Der im Entwurf verwendete Begriff „Unterrichtsveranstaltungen“ findet sich nicht im Schulunterrichtsgesetz und legt auf Grund des enthaltenen Wortteiles „Veranstaltung“ einen Zusammenhang mit den im Schulunterrichtsgesetz verwendeten Termini „Schulveranstaltung“ (§ 13 SchUG) und „schulbezogene Veranstaltung“ (§ 13a SchUG) nahe. Wie sich sowohl aus der Textierung des Entwurfs (der Lehrbeauftragte soll auch Prüfungen – laut Erläuterungen z.B. Wiederholungs- oder Semesterprüfungen - abhalten können) als auch aus den Erläuterungen ergibt, ist der Einsatz von externen Fachkräften als Lehrbeauftragte im Rahmen des Unterrichtes vorgesehen (vgl. Erläuterungen: „speziell im Bereich der Fachtheorie und der Fachpraxis“), weshalb das im Entwurf verwendete Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ durch die Wortfolge „unterrichtliche Tätigkeiten“ ersetzt werden sollte.

§ 132a SchOG: „Übergangsrecht betreffend die neue Oberstufe...“

Der Gesetzesvorschlag gibt nur den Schulleiter/innen der AHS und der BMS die Möglichkeit, nach Anhörung des SGA, einmalig durch Verordnung das Inkrafttreten der die neue Oberstufe betreffenden Bestimmungen mit 1.9.2018 oder 2019 festzulegen.

Es wird angeregt, diese Möglichkeit auch den Berufsbildenden höheren Schulen einzuräumen, sodass die Schulleiter/innen als pädagogische Experten, wie auch in AHS und BMS, die bestmögliche Entscheidung für ihren Standort treffen können.

In Analogie zu § 207e BDG ist nach Ansicht des Landesschulrates für Niederösterreich von einer Befassungspflicht des Schulgemeinschaftsausschusses auszugehen.

Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern

Die Umbenennung der betreffenden Schulen in „Schulen zur Ausbildung von Bewegungserziehern und Sportlehrern“ (Bundessportakademien) wird befürwortet.

Zu § 2. Abs. 1: Die vorgeschlagene Verkürzung der Lehrgänge auf bis zu sechs Semester wird abgelehnt. Die gültige Fassung mit „bis zu acht Semestern“ wäre beizubehalten. Betroffen wären davon auch alle anderen Textpassagen in denen auf die sechssemestrige Ausbildung Bezug genommen wird.

Zu § 3. Abs. 3: Die Neufestlegung der Pflichtgegenstände wird befürwortet.

Zu § 4. Abs. 1: Die Bindung der Aufnahmeveraussetzung an die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht wird abgelehnt. Gefordert wird die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht als Voraussetzung zur Aufnahme in Bundessportakademien.

Begründung:

Das BDG regelt in Anlage I, 26.3, dass Absolventen der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen als Lehrer für Bewegung und Sport eingesetzt werden können. Die Ausbildung zu Bewegungserziehern ist über sechs Semester (3 Jahre) ausgelegt, sodass Schüler, die nach der achten Schulstufe mit der Ausbildung zum Bewegungserzieher beginnen, die Ausbildung bereits mit 17 Jahren, teils sogar davor abschließen. Da ein Einsatz als Lehrer für Bewegung und Sport vor Erreichen der Volljährigkeit nicht verantwortbar ist, müssen Absolventen nach ihrem Schulabschluss ein Jahr warten, bis sie eine Anstellung bekommen können. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass Schüler nach der achten Schulstufe oft noch nicht die nötige Reife besitzen (insbesondere hinsichtlich der Übernahme von Verantwortung für die Sicherheit anderer Personen), die für die Absolvierung einer Lehrerausbildung erforderlich ist.

Zu § 7. Abs. 3: Die Abschaffung der Prüfungskommissionen für Lehrgänge zur Ausbildung von Instruktoren wird befürwortet.

Bei der Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommission sollten, vor allem bei Ausbildungsgängen die in Kooperation mit den Landesschulräten durchgeführt werden, die Landesschulräte in den Bestellungsvorgang einbezogen werden.

Begründung:

Das Qualitätsmanagement an Schulen ist auf Landesebene gemäß § 18 (1) Bundes-Schulaufsichtsgesetz durch die Beamten der Schulaufsicht des Landes wahrzunehmen. Das Aufgabenprofil der Schulaufsicht (allgemeine Weisung, Rundschreiben 64/1999 Punkt III.2.1.a) konkretisiert dies, indem die Übernahme von Prüfungsvorsitzen als eine von mehreren Formen der Qualitätssicherung genannt wird. Mit der Übertragung der Bestellung des Prüfungsvorsitzenden an die Zentralstelle wird die zuständige Schulaufsicht in den Landesschulräten übergegangen und in der Wahrnehmung ihrer Pflichten beeinträchtigt.

Zu § 7. Abs. 3: Die Ermöglichung der Unterrichtserteilung durch Lehrbeauftragte wird befürwortet.

Zu § 10. Abs. 3: Die Ermächtigung des Bundesministers, abweichende Regelungen zum Schulzeitgesetz zu erlassen, wäre auch auf jene Gesetze zu erweitern, die einen Lehrereinsatz regeln.

Begründung:

Die auf § 10. (3) aufbauende Verordnung über die Schulzeit an den Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern regelt in den §§ 2. (5) und 2. (6), dass abweichend vom Schulzeitgesetz in mehrtägigen Fachkursen auch Samstage und Sonntage (außer in den Weihnachtsferien) sowie die Ferienzeit vom Schulleiter zur Unterrichtserteilung herangezogen werden dürfen, wenn die Erteilung des Unterrichts an den sonstigen Schultagen nicht stattfinden kann bzw. die Lehrgänge unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichts geführt werden. Diese Regelung wird allerdings laut BMBF nur auf Schüler (müssen für Unterricht zur Verfügung stehen), nicht aber auf Lehrkräfte (dürfen nur gemäß Bestimmungen des Schulzeitgesetzes eingesetzt werden) bezogen. Da der Unterricht an den Bundessportakademien in ein- und mehrwöchigen Kursen sowohl an den Wochenenden als auch während der Ferienzeit abgehalten wird, müssen Kurse jeweils an den Wochenenden unterbrochen, bzw. von Lehrbeauftragten geleitet werden, und Kurse während der Ferienzeit können überhaupt nur von Lehrbeauftragten durchgeführt werden. Ein optimaler Einsatz der Stammlehrkräfte wird somit unterbunden. Die Bestimmungen des BDG hinsichtlich des Erholungsurlaubes blieben bei einem Einsatz der Lehrkräfte während der Ferienzeit von diesen Regelungen unberührt.

Schulunterrichtsgesetz sowie Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge

Zu § 3 Abs. 6 SchUG: Durch die im Entwurf enthaltene Einschränkung, wonach nunmehr lediglich Aufnahmswerber, welche die Aufnahme in eine Schulstufe einer Sekundarschule anstreben, zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zuzulassen sind, erscheint fraglich, in welcher Form zukünftig Aufnahmswerber aus dem Ausland, welche die Aufnahme in die 2., 3. oder 4. Schulstufe einer Volksschule bzw. Sonderschule anstreben, aufzunehmen sind: eine Aufnahme von schulpflichtigen Schülern als außerordentliche Schüler ist gemäß § 4 SchUG nur dann möglich, wenn ihre Aufnahme als ordentliche Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist (§ 4 Abs. 2 lit. a SchUG) oder der Schüler zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zugelassen wurde (§ 4 Abs. 2 lit. b SchUG). § 4 Abs. 2 lit. b SchUG kann auf Grund der im Entwurf vorgesehenen Änderung nicht mehr zur Anwendung gelangen; liegt auch die Voraussetzung des § 4 Abs. 2 lit. a SchUG nicht vor (da der Schüler z.B. aus Deutschland nach Österreich übersiedelt), kann ein schulpflichtiger Schüler, welcher die Aufnahme in die 2., 3. oder 4. Schulstufe einer Volksschule bzw. Sonderschule anstrebt, nicht als außerordentlicher Schüler aufgenommen werden.

Zu § 18a Abs. 1 SchUG:

Erster Satz: Da die im Entwurf vorgesehene, durch das Schulforum zu beschließende Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler das Notensystem ersetzen kann und im Falle eines entsprechenden Schulforum-Beschlusses am Ende des Wintersemesters und am Ende des Unterrichtsjahres eine schriftliche Semester- bzw. Jahresinformation ergehen soll, welche die Schulnachricht bzw. das Jahreszeugnis mit Ziffernbeurteilungen ersetzen soll, erscheint es erforderlich, neben den im Entwurf bereits enthaltenen „§§ 18, 19 und 20“ auch § 22 SchUG aufzunehmen.

Letzter Satz: In Zusammenschau mit der in § 22 Abs. 11 SchUG (Z. 16) enthaltenen Änderung, wonach nur mehr schulpflichtigen außerordentlichen Schülerinnen und Schülern ab der 4. Schulstufe eine Schulbesuchsbestätigung (inkl. der Beurteilung) auszustellen ist, ist die Aufnahme einer analogen, die Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung betreffenden Bestimmung für den Fall, dass sich das Schulforum für die Beibehaltung der Leistungsbeurteilung bis einschließlich der

3. Schulstufe ausspricht, notwendig. Es wird daher angeregt, die in § 18a Abs. 1 letzter Satz SchUG enthaltene Wortfolge „die für die 4. und für die folgenden Schulstufen geltenden Bestimmungen über die Beurteilung, die Schulnachricht und das Jahreszeugnis“ um das Wort „Schulbesuchsbestätigung“ zu erweitern.

Im Hinblick auf das Aufnahmeverfahren und die in § 5 Abs. 2 Aufnahmsverfahrensverordnung eröffnete Möglichkeit, sonstige Leistungen, wie z.B. die in vorangehenden Schulstufen (zB 3. Klasse Volksschule) erbrachten Leistungen, nach Maßgabe allfälliger schulautonomer Reihungskriterien zu berücksichtigen, erscheint es zweckmäßig, den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, auf Wunsch - zusätzlich zur Information über die Lern- und Entwicklungssituation - ein Zeugnis mit Noten (zB über die 3. Klasse Volksschule) auszustellen (zum Zweck der Vorlage an die aufnehmende Schule).

Zu § 24 Abs. 2 SchUG: Die in § 18a SchUG enthaltene Information über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler kann nur an Volks- und Sonderschulen bis einschließlich der 3. Schulstufe vorgesehen werden (§ 18a Abs. 1 SchUG).

Eine Aufnahme nicht schulpflichtiger außerordentlicher Schülerinnen oder Schüler an allgemeinbildende Pflichtschulen ist jedoch nicht zulässig (e contrario aus § 4 Abs. 1 letzter Satz SchUG).

Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung des § 24 Abs. 2 SchUG, welcher nur für nicht schulpflichtige außerordentliche Schülerinnen oder Schüler gilt, um „eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation“ erscheint daher mit den oben angeführten Bestimmungen nicht vereinbar.

Zum **letzten Satz** des § 24 Abs. 2 SchUG wird angemerkt, dass bei der Wortfolge „In diesem Fall hat die Schulbesuchsbestätigung auch die die Beurteilung der Leistungen in den Unterrichtsgegenständen ...“ vor dem Wort „Beurteilung“ das zweite „die“ zu entfernen wäre.

Zu § 25 Abs. 3 erster Satz SchUG + Z. 44, § 82 Abs. 8 Z. 2 und 4 SchUG: Die im ersten Satz des § 25 Abs. 3 SchUG enthaltene Formulierung könnte zu Unklarheiten bzw. Auslegungsschwierigkeiten führen: einerseits sind Schüler von Volksschulen und Sonderschulen bis einschließlich zur 3. Schulstufe „jedenfalls“ zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, andererseits sind die Bestimmungen des § 17 Abs. 5, welcher einen Wechsel in die (nächsthöhere oder) nächstniedrigere Schulstufe während des Unterrichtsjahres ermöglicht, und des § 20 Abs. 8, welcher die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe einer Sonderschule an den Entwicklungsstand des Schülers knüpft, anzuwenden (sowohl § 17 Abs. 5 als auch § 20 Abs. 8 kann somit dazu führen, dass ein Schüler für die Absolvierung der ersten drei Schulstufen trotz der in § 25 Abs. 3 erster Satz SchUG „zugesicherten“ Aufstiegsberechtigung länger als drei Schuljahre benötigt).

Gemäß § 82 Abs. 8 Z. 2 SchUG tritt § 25 Abs. 3 erster Satz SchUG mit 1. September 2016 in Kraft. § 25 Abs. 3 zweiter Satz tritt hingegen erst mit 1. September 2021 in Kraft (§ 82 Abs. 8 Z. 4 SchUG).

Da die derzeit in Geltung stehende Regelung des § 25 Abs. 3 erster Satz SchUG, welche eine „Sonderregelung“ hinsichtlich des Aufsteigens für Schüler von Volksschulen und Sonderschulen (ohne Einschränkung auf Schulstufen) enthält, mit In-Kraft-Treten des § 25 Abs. 3 erster Satz SchUG idF des vorliegenden Entwurfes (somit mit 1. September 2016) außer Kraft tritt, gleichzeitig aber der zweite Satz des § 25 Abs. 3 SchUG idF des vorliegenden Entwurfes, welcher ebenso eine „Sonderregelung“ hinsichtlich des Aufsteigens allerdings nur mehr für Schüler von Volksschulen und Sonderschulen ab der 4. Schulstufe enthält, erst mit 1. September 2021 in Kraft tritt, fehlt für Schülerinnen und Schüler, welche bis 2021 die 4. Klasse Volksschule bzw. Sonderschule besuchen, eine entsprechende Regelung.

Unklar erscheint auch das Datum des In-Kraft-Tretens gemäß § 82 Abs. 8 Z. 4 SchUG (1. September 2021): Bei Besuch der 1. Schulstufe im Schuljahr 2016/17 wird die 4. Schulstufe (grundsätzlich) im Schuljahr 2019/20 beendet, so dass eine Überprüfung der Voraussetzungen zum Aufsteigen in die Volksschuloberstufe bzw. in die 5. Stufe der Sonderschule bereits 2020 erfolgt.

Zu § 26a Abs. 2 SchUG: Die im Entwurf vorgesehene Formulierung, wonach der erfolgreiche Abschluss der 3. Stufe der Volksschule mittels eines Jahreszeugnisses gemäß § 22 Abs. 1 SchUG nachzuweisen ist, kann in Widerspruch zu der Beschlussfassung des Schulförums iSd § 18a SchUG stehen, anstelle der Leistungsbeurteilung eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler und damit einhergehend eine Jahresinformation vorzusehen.

Zu § 63a Abs. 5 erster Satz SchUG: Es wird angeregt, die Vorschulstufe in diese Bestimmung (wieder) aufzunehmen.

Zu § 77 und § 65 SchUG-BKV: „Klassenbücher“

Der Gesetzesvorschlag normiert in Absatz 4, zweiter Satz, die Dauer der Aufbewahrung der Klassenbücher wie folgt:

„Sie sind unter Beachtung dieser Zugriffsbeschränkungen bis zum Ende des **zwanzigsten** Kalenderjahres, das dem Ende des letzten Schuljahres der betreffenden Klasse oder des betreffenden Jahrganges folgt, an der Schule aufzubewahren.“

Derzeit beträgt die Aufbewahrungsfrist für Klassenbücher drei Jahre (Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 11. August 1978 über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen), wobei für Klassen mit ESF-Finanzierungsanteilen Frist von sieben Jahren eingehalten wird.

Die im Gesetzesentwurf nunmehr vorgesehene generelle, d. h. für alle Schulen gültige, Aufbewahrungsfrist von zwanzig Jahren nach Abschluss des jeweiligen Jahrganges hat nicht nur einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand sondern vor allem einen großen zusätzlichen Bedarf an gesicherten Lagerraum zur Folge (z.B. an der HTBLVA Mödling Platz für rund 3200 Klassenbücher).

Als Begründung für die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist wird in den Erläuterungen die „Nachvollziehbarkeit der Verwendung von ESF-Fördermitteln“ angeführt.

Es wird daher vorgeschlagen, die generelle Aufbewahrungsdauer für Klassenbücher neu mit sieben Jahren festzulegen und im Falle besonderer Dokumentationserfordernisse für die betreffenden Klassenbücher jeweils gesonderte Aufbewahrungsfristen festzulegen.

Zu § 77a SchUG: Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, sollen **Schülerstammbücher** künftig nicht mehr gesondert geführt werden; sämtliche Informationen über Schülerinnen und Schüler, die für den Schulbetrieb, insbesondere für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlich sind, können systemtechnisch im Rahmen der Bildungsdokumentation erfasst werden, wobei sich die Aufbewahrungsfrist nach den Bestimmungen des BilDokG richtet: die Daten sind somit zwei Jahre nach Abgang des Schülers oder der Schülerin von der Bildungseinrichtung zu löschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese kurze Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren (nach Abgang des Schülers oder der Schülerin von der Bildungseinrichtung) Auswirkungen auf das Ausstellen von Zweitschriften/Duplikaten sowie von Ersatzbestätigungen haben wird, da nach diesem Zeitpunkt die erforderlichen Daten nicht mehr verfügbar sind und somit die gewünschten Bestätigungen nicht mehr ausgestellt werden können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass vereinzelt Pflichtschulen keine automationsunterstützte Schülerverwaltung führen. Fraglich erscheint, ob

nunmehr eine nicht automationsunterstützte Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten (nur mehr) auf Grund des § 3 BilDokG möglich ist.

Zum Themenbereich „**Aufbewahrung von Protokollen und Aufzeichnungen**“ sowie § 65a **SchUG-BKV** wird vorgeschlagen, Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass für Protokolle und Beschlüsse über die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (vgl. § 64 Abs. 2 Z 1 lit. j SchUG) die Aufbewahrungsfrist erst drei Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit der betreffenden Lehrplanbestimmungen enden soll.

Zum Themenbereich **Entfall der Gesundheitsblätter**: Schulärztinnen und Schulärzte erfassen regelmäßig durch Erhebung des Gesundheitsstatus der Schülerinnen und Schüler vor Ort in der Schule den Gesundheitszustand der Schülerin / des Schülers. Empfehlungen zu Verbesserungen bzw. zu Abklärungen bei Auffälligkeiten ergehen schriftlich an die Erziehungsberechtigten. Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen, ist eine für ein Gesundheitssystem volksgesundheitlich wertvolles Instrument. Zum einen geht es dem Schüler nach einer medizinischen Maßnahme, wie z.B. neuer Brille, Allergieaustestung und Therapie, Erstellung eines Notfallkonzeptes ect... besser, zum anderen ist eine Korrektur mittels Therapie schadenbegrenzend. Die möglichst uneingeschränkte Teilnahme am Unterricht bestimmt die positive Ausrichtung des Schulerfolges.

Besondere Stellung nehmen chronisch kranke Kinder im Schulsystem ein. Durch Gespräche mit den Schulärztinnen und Schulärzten, unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, kann in der Schule eine gute Beratung der Lehrerinnen und Lehrer sowie Direktorinnen und Direktoren und somit Entlastung der Pädagoginnen und Pädagogen erfolgen. Chronisch kranken Schülerinnen und Schülern, das sind etwa 20 %, wird damit ein erfolgreicher Schulabschluss ermöglicht, der ein wertvolles Gut für den jungen Menschen ist. Inklusion anstatt Integration ist in der Begleitung schulärztlicher präsenter Hilfestellung erleichtert. Dies umso mehr, da die Schulärztinnen und Schulärzte die Kinder und Pädagoginnen kennen und in der Schule eingebunden sind.

Etwa 30 % der Kinder erleiden in ihrer Entwicklung eine zumindest kurzzeitig behandlungswürdige Erkrankung, dazu zählen auch psychische Erkrankungen.

Jedes Schulkind wird regelmäßig von der Schulärztin/dem Schularzt untersucht, die Entwicklung wahrgenommen und dokumentiert. Alle Kinder werden gesehen, damit auch jene, deren Erziehungsberechtigte nicht regelmäßig die Ärztin/den Arzt des Vertrauens aufsuchen.

Ähnlich einem Arbeitsmediziner ist eine kompetente medizinische Begleitung der Kinder von Seiten der Schule notwendig. Die Beratung, z.B. der Lehrkräfte für Bewegung und Sport, ermöglicht ein für das Kind adäquates Einbeziehen chronisch kranker Kinder (z.B. Kinder mit Asthma, Bluthochdruck, Herzfehler, Zuckerkrankheit, Hauterkrankungen, Epilepsie ect.).

Die Zusammenarbeit zum Wohl der Kinder von Schulärztinnen, Schulärzten, Pädagoginnen, Pädagogen, Direktorinnen, Direktoren und Erziehungsberechtigten wird von allen Seiten gelebt und bedeutet gerade für Direktorinnen, Direktoren sowie Pädagoginnen und Pädagogen eine große Entlastung.

Ärztinnen und Ärzte sind wir auf Grund des Ärztegesetzes VERPFLICHTET ihre Arbeit zu dokumentieren, gemäß § 51 des Ärztegesetzes.

Die Dokumentation ist laut Gesetz für zehn Jahre sicher aufzuheben, dies dient zur Nachvollziehbarkeit für jegliche ärztliche Tätigkeit. Auch die Erfüllung der Hygiene -Richtlinien in der Schule - muss für die Schulbehörde weiterhin dokumentiert werden.

Eine der heutigen Zeit entsprechende Dokumentationsmöglichkeit ist für all jene unabdingbar, die die Schule unterstützen: Berufsparten wie Psychologinnen, Psychologen, Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Jugendcoach...

Der Landesschulrat für Niederösterreich regt daher an:

- Den Schulärztinnen und Schulärzten sollte nicht bei ihrer Arbeit das „Arbeitsmaterial Dokumentation“ entzogen werden. Eine solche ist im Ärztegesetz vorgesehen.
- Eine einheitliche österreichweite Dokumentationsmöglichkeit ist Grundlage einer Erstellung eines übersichtlichen Leistungskataloges und bietet Transparenz über den Gesundheitszustand aller Schulkinder. Das seit langem österreichweit verwendete Gesundheitsblatt sichert eine einheitliche Untersuchung und ebensolche Daten. Die Daten unserer Jugend werden seit Jahrzehnten nicht ausgewertet, der Hinweis auf den Datenschutz ist kein schlüssiges Argument, da Anonymisierung von Daten möglich ist. Das Fehlen der Daten über Jugendgesundheit stellen Österreich in ein schlechtes Licht und ist zum Nachteil der Gesundheitsentwicklung.
- Statt das Gesundheitsblatt zu entfernen und damit die Einheitlichkeit zu zerstören, wäre es dem 21. Jahrhundert gemäß ein einheitliches Schularztprogramm zu erstellen, was auch die Auswertung vereinfachte.

Damit könnten sowohl das Unterrichtsressort als auch das Gesundheitsressort überschneidend für die Gesundheit der Kinder ihren Pflichtbeitrag erfüllen und Österreich die Jugendgesundheitsdaten, die ja vorhanden sind, zum Wohle der Kinder verwenden.

Zu § 77 Abs. 5 SchUG: Die in § 77 Abs. 5 SchUG vorgesehene Bestimmung stellt lediglich auf den Fall ab, dass es im Schulsprengel der aufzulassenden öffentlichen Pflichtschule nur eine weitere öffentliche Pflichtschule gibt. Eine Regelung für den Fall, dass sich im betreffenden Schulsprengel mehrere in Betracht kommende öffentliche Pflichtschulen befinden, ist jedoch nicht enthalten.

Es wird daher angeregt, eine diesbezügliche Regelung aufzunehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Lehrbeauftragte:

In einer Reihe von Gesetzesstellen werden Lehrbeauftragte von den Lehrerinnen und Lehrer betreffenden Verpflichtungen ausgenommen, es ist jedoch generellen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Lehrbeauftragten nicht geregelt.

Es wird daher vorgeschlagen, eine derartige Regelung vorzusehen (SchUG, SchUG-BKV, SchOG).

B. Anregungen zur legistischen Umsetzung

Zu § 6 Abs. 1 letzter Satz SchOG:

Es wird angeregt, unter Berücksichtigung der derzeitigen Verfassungslage mit Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die vom BIFIE entwickelten Sprachstandsfeststellungsinstrumente für Kindergärten verwendet werden und die daraus abgeleiteten Unterlagen insbesondere die des Sprachstandes auch tatsächlich von den Eltern bei der Schuleinschreibung vorgelegt werden.

Es wird angeregt, in **§ 38 SchUG** folgende Ergänzungen vorzunehmen:

Eine Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten erfolgt
bei den einzelnen Teilprüfungen/Prüfungsgebieten der Vorprüfung (Abs. 1),
bei der abschließenden Arbeit (Abs. 2),
bei den einzelnen Klausurarbeiten (Abs. 3) und
bei den einzelnen Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung der Hauptprüfung (Abs. 4)
jeweils auf Grund von begründeten Anträgen der Prüfer (Abs. 1 und 3)/
auf Grund eines begründeten Antrages des Prüfers (Abs. 2)/

auf Grund von begründeten einvernehmlichen Anträgen der Prüfer bzw. der Prüfer und Beisitzer (Abs. 4) durch die jeweilige Prüfungskommission.

Obwohl auch bei der zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfung eine (eigene) Teilbeurteilung vorgesehen ist (Abs. 5 zweiter Satz), findet sich hinsichtlich der zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfung weder in Abs. 3 zweiter Satz noch in Abs. 5 zweiter Satz eine Bestimmung, wonach es auch bei den zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfungen begründeter einvernehmlicher Anträge der Prüfer bzw. der Prüfer und Beisitzer bedarf.

Es wird daher angeregt, eine solche Bestimmung in § 38 SchUG aufzunehmen.

Ferner wird angeregt, in **§ 38 Abs. 6 Z. 4 SchUG** die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung mit „nicht bestanden“ nicht nur bei einer Beurteilung mit „Nicht genügend“ festzusetzen, sondern auch dann, wenn ein Prüfungsgebiet nicht beurteilt wurde:

§ 40 Abs. 1 SchUG sieht vor, dass der Prüfungskandidat zur Wiederholung des Prüfungsgebietes zuzulassen ist, wenn das Prüfungsgebiet wegen vorgetäuschter Leistung nicht beurteilt oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde. Ein Widerspruch ist jedoch nur gegen die Entscheidung, dass eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung, eine Diplomprüfung, eine Abschlussprüfung, ... nicht bestanden worden ist, zulässig (§ 71 Abs. 2 lit. f SchUG). Das Gesamtkalkül „nicht bestanden“ ist aber nur dann festzusetzen, wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden. Dies führt derzeit dazu, dass ein Kandidat, dessen Leistungen wegen vorgetäuschter Leistung nicht beurteilt wurden, zwar zur Wiederholung dieses Prüfungsgebietes zugelassen werden kann, jedoch kein Rechtsmittel gegen die möglicherweise zu Unrecht erfolgte Nicht-Beurteilung ergreifen kann, da keine widerspruchsfähige Entscheidung vorliegt (§ 71 Abs. 2 lit. f iVm § 38 Abs. 6 Z. 4 SchUG).

Um nicht schulpflichtigen außerordentlichen Schülerinnen und Schülern den Besuch der allgemein bildenden Pflichtschule gemäß § 18 Schulpflichtgesetz bzw. § 32 Schulunterrichtsgesetz zu ermöglichen, wird angeregt, **§ 4 Schulunterrichtsgesetz** entsprechend abzuändern.

Unterrichtspraktikum:

Des Weiteren wird ersucht, die Möglichkeit der Absolvierung eines Unterrichtspraktikums über das Schuljahr 2018/2019 hinaus zu ermöglichen, da Lehramtsstudierende, die nach dem alten Curriculum (Abschluss: Magister/Magistra) mit geringerer praktischer Unterrichtserfahrung (mangels derartiger Lehrveranstaltungen) den ihrer Ausbildung entsprechenden Einstieg in das Berufsleben, nämlich das Unterrichtspraktikum, nicht mehr absolvieren können. Eine Übergangsregelung ist erwünscht.

Der Amtsführende Präsident

Prof. Mag. H e u r a s

Elektronisch gefertigt